

**INHALT:** Regierungssitzung – Verlautbarung – Kundmachungen – Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. Einladung zur 42. Versammlung der Mitgliedervertretung

## 16. Sitzung

### der Vorarlberger Landesregierung am 10. Mai 2022

#### BESCHLÜSSE:

Die Gesetze über eine Änderung des Pflichtschulorganisationgesetzes, des Pflichtschulzeitgesetzes und des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Dem Vorarlberger Landestrachtenverband, dem Kulturkreis Feldkirch, dem Kulturverein Transmitter, der Eiskanal Bludenz GmbH (Errichtung Kunsteis-Rodelbahn), der Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH Egg (Breitbandinitiative), der Gemeinde Brand (Kanalkataster, BA 07), der Gemeinde Mellau (Projekt Mühlbach) und verschiedenen Antragsstellern (Forschungsprojekt zu den Bregenzerwälder Barockbaumeistern, Schaffung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten im Rahmen der ländlichen Entwicklung 2014-2022, Wirtschaftsstrukturförderung, Projekt Marke Vorarlberg) werden Beiträge gewährt.

Für die Implacment Stiftungen „Zukunftsstiftung Vorarlberg“ sowie „Vorarlberg FIT“ werden finanzielle Mittel gewährt. Für das Jahresprogramm „Impuls3“ werden Kofinanzierungsmittel bereitgestellt.

Der Voranschlag 2022 des Landeskrankenhauses Bregenz wird genehmigt. Dem Bundeszielsteuerungsvertrag 2022 -2023 wird zugestimmt. Die Verordnung über die Änderung der Naturschutzverordnung betreffend Ausweisung von zusätzlichen Natura 2000-Gebieten wird erlassen.

Der Begleichung der Laborrechnung des Landeskrankenhauses Feldkirch, der Abrechnung der Schutzimpfungen und der Epidemieärzte aufgrund der COVID-19 Pandemie wird zugestimmt.

Die Förderungsrichtlinien Siedlungswasserbau für die Gewährung von Förderungsbeiträgen für die Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie für die Betriebskosten der Gemeinden in der Abwasserentsorgung werden genehmigt und treten mit September 2022 in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Susanne Sonntag

---

## Verlautbarung

### Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Mai 2022 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,78 netto.

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
DI Wolfgang Burtscher

---

## Kundmachung

### Entwurf der 2. Fassung des Aktionsplans für die prioritären Pfade invasiver gebietsfremder Arten - Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 47a Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 4/2022, wird der Entwurf der 2. Fassung des Aktionsplans für die prioritären Pfade invasiver gebietsfremder Arten vom 20. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

Fundstelle: [www.vorarlberg.at/Kundmachungen/GNL](http://www.vorarlberg.at/Kundmachungen/GNL)

Vom 20. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf per E-Mail ([neobiota@umweltbundesamt.at](mailto:neobiota@umweltbundesamt.at)) Stellung nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Kann keine digitale Stellungnahme per E-Mail eingereicht werden, sind eine schriftliche Stellungnahme und die Einsichtnahme innerhalb der oben genannten Frist möglich bei:

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz  
Postanschrift: Landhaus, A-6901 Bregenz  
Standortanschrift: Jahnstraße 13-15, A-6900 Bregenz  
Tel: +43 5574 511 24505  
Fax: +43 5574 511 924595

Kundenverkehr: Für Stellungnahmen sind wir telefonisch von Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr erreichbar, eine persönliche Einsichtnahme ist zu Ihrem Schutz nur nach telefonischer Vereinbarung möglich.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Mag. Dr. Christian Berger

---

## Kundmachung

Im Juli 2019 erfolgte in der Marktgemeinde Egg die Einleitung des Zusammenlegungs-verfahrens Egg – Unterbach-Rain.

Mit dem Bescheid der Vorarlberger Landesregierung, Zahl Va-315.20.152, vom 28. März 2022 wurden die nachstehenden Grundflächen in der Katastralgemeinde Egg nachträglich in das Zusammenlegungsgebiet Egg – Unterbach-Rain einbezogen: GST-NRn 3650, 3651, 3663, 3664/1, 3664/2, 3664/3, 3665, 3688, 3689, 3698/1, 3698/2, 3699, 3700/1, 3700/2, 3701/1, 3704, 3705, 3706, 3707, 3710, 3711, 3712, 3713/1, 3713/2, 3714, 3715/1, 3715/2, 3716/1, 3716/2, 3717, 3718, 3719, 3720, 3721, 3722, 3723, 3724, 3725, 3726, 3727, 3728, 3729, 3730, 3731, 3732, 3733, 3734, 3735, 3736, 3740/1, 3741, 3742, 3746/1, 3746/2, 3747/1, 3747/2, 3747/3, 3749/2, 10632/4 (Teilfläche), 10649, 10650/1, 10747/9;

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, LGBl.Nr. 2/2017, wird hiermit verlautbart, dass der vorzitierte Bescheid vom 28. März 2022 in Rechtskraft erwachsen ist.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
DI Wolfgang Burtscher

## **Kundmachung**

### **nach § 46b Abs. 4 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung**

Die Gemeinde Dalaas hat mit Eingabe vom 21. Dezember 2021 um Erteilung der wasserrechtlichen, naturschutz-rechtlichen und forstrechtlichen Bewilligungen für die Durchführung von Verbauungsmaßnahmen des Hölltobels samt Umlegung einer Gemeindestraße sowie einer Brücke und Errichtung zweier Konsolidierungssperren im Bereich Mason im Gemeindegebiet von Dalaas angesucht. Das genannte Vorhaben kommt im Nahbereich des Natura-2000-Gebietes „Klostertaler Bergwälder“ zu liegen und kann den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bilden.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBL-II-930-1/2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, A-6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, Tel.Nr. 05552/6136-0, Email: bhbludenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von vier Wochen haben anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von vier Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 5. Mai 2022 und endet mit 2. Juni 2022.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz unter folgendem Link abgefragt werden: <https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-bludenz>

Eine mündliche Verhandlung wurde am 3. Mai 2022 durchgeführt.

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
Mag.a Anna Muigg

---

## **Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.**

### **Einladung zur 42. Versammlung der Mitgliedervertretung**

der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. am Donnerstag, den 2. Juni 2022, um 17.00 Uhr, im Werkraum Bregenzerwald, Hof 800, A-6866 Andelsbuch

#### **Tagesordnung**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2021 mit dem Bericht des Aufsichtsrates
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021
3. Wahl von Mitgliedervertretern
4. Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2023
5. Allfälliges

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig.

Bregenz, am 2. Mai 2022

**Der Vorstand**

